

Antrag

**der Abg. Dr. Erik Schweickert und
Daniel Karrais u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Weitergabe von Eigentümerdaten und Versuche zur Umgehung der Teilregionalpläne Windenergie

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welcher gesetzlichen Grundlage und in welchem Umfang Eigentümerdaten von Grundstücken in Windenergievorranggebieten an Projektierer weitergegeben werden und wie dies mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar ist;
2. wie viele Anträge auf Herausgabe von Eigentümerdaten im Kontext von Windenergieprojekten seit 2020 gestellt, bewilligt oder abgelehnt wurden – differenziert nach Antragstellern (z. B. EnBW, private Projektierer) – und welche Kriterien für Ablehnungen angewendet wurden;
3. welche konkreten Widerspruchsmöglichkeiten Grundstückseigentümer gegen die Weitergabe ihrer Daten haben und ob diese in der Praxis wirksam genutzt werden können, insbesondere angesichts der aktuellen Rechtsprechung, die Projektierern prioritären Zugang gewährt;
4. welche Maßnahmen von den zuständigen Landesbehörden bisher getroffen wurden, um die Einhaltung des Datenschutzgesetzes bei der Weitergabe von Grundstücksdaten sicherzustellen;
5. inwiefern sich die Datenweitergabe bei Windenergieprojekten im Vergleich zu anderen Infrastruktur- oder Energieprojekten unterscheidet;

6. welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, um sicherzustellen, dass alle potenziellen Projektierer von Windkraftanlagen, einschließlich privater Unternehmen, fairen und diskriminierungsfreien Zugang zu Grundstücks- und Flächen-daten sowie zur Kommunikation mit regionalen Planungsbehörden haben;
7. welche Maßnahmen sie ergreift, damit Anwohner, Bürger und Kommunen umfassend beteiligt werden, bevor Pachtverträge für Windkraftprojekte auf den durch die Regionalverbände ermittelten Suchraumflächen und somit vor dem endgültigen Beschluss der Teilregionalpläne abgeschlossen werden;
8. wie sie im Hinblick auf die Akzeptanz von Windenergieprojekten die Ver-suche von Projektierern bewertet, sich bereits im Vorfeld der Verabschiedung der Teilregionalpläne Windenergie Flächen zu sichern, die möglicherweise nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden bzw. durch den vorherigen Er-halt von Bauvorbescheiden möglicherweise sogar die Teilregionalpläne zu umgehen;
9. inwiefern und wo in Baden-Württemberg seit Bekanntgabe der Suchraum-kulissen durch die Regionalverbände bis zur voraussichtlichen Verabschie-dung der Teilregionalpläne Windenergie Planungen und Genehmigungen für den Bau von Windenergieanlagen vorangetrieben bzw. erteilt wurden oder voraussichtlich noch erteilt werden;
10. welche Maßnahmen sie ergreift oder ergriffen hat, um die Umgehung der Vor-ranggebiete aus den Teilregionalplänen durch Projektierer zu verhindern;
11. wie sie auch künftig sicherstellen will, dass Windenergieprojekte nur in Wind-energievorranggebieten umgesetzt werden können;
12. inwiefern sichergestellt ist, dass Windenergieprojekte im Staatswald aus-schließlich in Windenergievorranggebieten umgesetzt werden;
13. inwiefern sie im Rahmen der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Gespräche mit der TransNetBW geführt hat oder die TransnetBW direkt in die Erarbeitung des LEPs eingebunden ist, und welche Auswirkungen diese auf die Aufstellung des LEP haben;
14. welche finanziellen oder strategischen Vorteile die Landesregierung durch ihre Beteiligung an EnBW aus der Kooperation mit TransnetBW zieht und ob hierdurch Netzausbauprojekte zugunsten von Windparks der EnBW priorisiert werden;
15. wie die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der Lan-desregierung, EnBW und TransnetBW in Bezug auf den Netzausbau und den Ausbau der Windenergie gestaltet sind.

20.3.2025

Dr. Schweickert, Karrais, Haag, Dr. Jung, Brauer,
Bonath, Birnstock, Fischer, Fink-Trauschel, Haußmann,
Heitlinger, Hoher, Reith, Scheerer FDP/DVP

Begründung

Es mehren sich aktuell Berichte, dass Investoren auf private Flächeneigentümer zugehen, um bereits im Vorfeld der Verabschiedung der Teilregionalpläne Windenergie Flächen zu erhalten und unter Umständen sogar die Windenergievorranggebiete durch den Erhalt von Bauvorbescheiden umgehen zu können (vgl. Pforzheimer Zeitung vom 21. Februar 2025 „Windkraft durch die Hintertür?“, Pforzheimer Zeitung, Ausgabe Mühlacker vom 14. März 2025 „Jagd auf Windkraftflächen in Iptingen beunruhigt die Gemeinde“). Dieses Vorgehen führt vielfach zu Unruhe unter der betroffenen Bevölkerung und droht die Akzeptanz für Windenergievorhaben zu untergraben.

Es stellt sich deshalb die Frage, wie die Landesregierung dieses Vorgehen bewertet und welche Maßnahmen sie ergreift, um zu verhindern, dass Projektierer die voraussichtlich ab Ende 2025 verabschiedeten Teilregionalpläne Windenergie umgehen können.

Da sich laut den Berichten auch die EnBW an diesem Vorgehen beteiligt, stellt sich darüber hinaus die Frage, inwiefern das Land hier über seine Beteiligung Einfluss nimmt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. April 2025 Nr. MLW14-24-110/478 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium der Justiz und für Migration, sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. auf welcher gesetzlichen Grundlage und in welchem Umfang Eigentümerdaten von Grundstücken in Windenergievorranggebieten an Projektierer weitergegeben werden und wie dies mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar ist;

Zu 1.:

Nach derzeitiger Rechtslage geben die Grundbuchämter (d. h. die grundbuchführenden Amtsgerichte) Eigentümerdaten von Grundstücken in Windenergievorranggebieten nur auf Antrag an Projektierer weiter und nur, wenn diese mit dem Antrag auf Einsicht in das Grundbuch ein sog. berechtigtes Interesse darlegen (§ 12 der Grundbuchordnung, GBO). Wird das Grundbuch maschinell geführt, kann die Einsicht bei jedem Grundbuchamt (des betreffenden Bundeslandes) begehrt werden (§ 132 GBO). Funktionell zuständig für die Entscheidung über die Gestattung der Einsicht in das Grundbuch ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (§ 12c Absatz 1 GBO).

In Baden-Württemberg kann die Gewährung von Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch außer bei den 13 grundbuchführenden Amtsgerichten im Wege der Organleihe auch bei den Gemeinden erfolgen, in denen eine Grundbucheinsichtsstelle eingerichtet ist – funktionell zuständig ist in diesen Fällen der vom Bürgermeister der Gemeinde bestimmte Ratschreiber (§ 149 GBO in Verbindung mit § 35a LFGG). Auch in diesen Fällen bedarf es einer Darlegung des berechtigten Interesses.

Schließlich dürfen auch die Notare demjenigen, der ihnen ein berechtigtes Interesse darlegt, den Inhalt des Grundbuchs mitteilen (§ 133a GBO).

Versorgungsunternehmen, zu denen auch Unternehmen gehören, die Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität betreiben, kann die Einsicht in das Grundbuch in allgemeiner Form auch für sämtliche Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks durch das Grundbuchamt gestattet werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darlegen; bei maschineller Grundbuchführung kann die Übermittlung auch im automatisierten Verfahren erfolgen (§ 86a der Grundbuchverordnung, GBV).

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat mit Schreiben vom 18. Februar 2025 die Verordnung zur Erleichterung der Grundbucheinsicht für Windenergieanlagen, Solaranlagen und Telekommunikationsnetze (Bundesrat Drucksache 82/25) übersandt und um Zustimmung aufgrund Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes gebeten. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. April 2025 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG zuzustimmen. Nach der vorgelegten Verordnung liegt bei Unternehmen, die Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen im Sinne des § 3 Nr. 41a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) mit einer installierten Leistung von mindestens 750 Kilowatt betreiben oder projektieren, ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Grundbuch in der Regel vor, wenn der Antragsteller durch Eigenerklärung darlegt, dass er unter Nutzung des Grundstücks Windenergieanlagen an Land oder Solaranlagen im Sinne des § 3 Nr. 41a EEG oder dazugehörige Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG betreiben oder projektieren will, und er weiter darlegt, dass das Grundstück in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs (BauGB), der mit dem Zweck errichtet wurde, eine Solaranlage zu errichten, oder im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB belegen ist (neuer § 43a GBV).

Geobasisinformationen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters werden nach § 2 Absatz 3 Vermessungsgesetz (VermG) auf Antrag übermittelt, soweit nicht eine Rechtsvorschrift eine Übermittlung oder Veröffentlichung von Amts wegen vorschreibt. Angaben zu den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Windkraftprojektierer erhalten bei Darlegung eines berechtigten Interesses die nachrichtlich im Liegenschaftskataster geführten Angaben zu den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten.

Die Grundbuchordnung wurde durch Artikel 15 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I, S. 1724, DSGVO) angepasst. Bei der Regelung des § 12 GBO zur Verarbeitung von Eigentümerdaten handelt es sich um eine Rechtsgrundlage im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 lit. c DSGVO, wonach die Datenverarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Einer derartigen rechtlichen Verpflichtung unterliegen die Grundbuchämter bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne von § 12 GBO.

Im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das grundsätzlich jedem die Befugnis einräumt, selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, stellen sich § 12 Absatz 1 Satz 1 GBO sowie § 86a GBV als gesetzliche Schranken dar. Da das Grundbuch familiäre, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse offenbart, ist bei der Entscheidung über die Gewährung einer Einsicht und somit bei der Auslegung des Begriffs „berechtigtes Interesse“ das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Dies kann zwar im Einzelfall dazu führen, dass im Sinne eines Rechts auf Neufassung des Grundbuchs („Grundbuchwäsche“) der Inhalt gelöschter Eintragungen vor der Grundbucheinsicht unkenntlich gemacht wird, jedenfalls, wenn die Eintragung zu Unrecht oder fehlerhaft erfolgt oder schon seit langer Zeit gelöscht ist. Im Regelfall steht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einer Grundbucheinsicht durch Windenergieprojektierer jedoch nicht pauschal entgegen.

2. wie viele Anträge auf Herausgabe von Eigentümerdaten im Kontext von Windenergieprojekten seit 2020 gestellt, bewilligt oder abgelehnt wurden – differenziert nach Antragstellern (z. B. EnBW, private Projektierer) – und welche Kriterien für Ablehnungen angewendet wurden;

Zu 2.:

In der Statistik des Justizministeriums werden Daten zu der Frage, wie viele Anträge auf Herausgabe von Eigentümerdaten im Kontext von Windenergieprojekten bei den Grundbuchämtern gestellt wurden, nicht erhoben.

Auch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung sowie den unteren Vermessungsbehörden erfolgt eine antragsbezogene Prüfung des berechtigten Interesses im Einzelfall. Spezifische statistische Daten zu Windenergieprojekten liegen allerdings nicht vor.

3. welche konkreten Widerspruchsmöglichkeiten Grundstückseigentümer gegen die Weitergabe ihrer Daten haben und ob diese in der Praxis wirksam genutzt werden können, insbesondere angesichts der aktuellen Rechtsprechung, die Projektierern prioritären Zugang gewährt;

Zu 3.:

Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 DSGVO findet in Bezug auf die im Grundbuch und in den Grundakten enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung (§ 12d Absatz 3 GBO).

Eigentümer haben jedoch ein nachträgliches Auskunftsrecht dazu, wer Einsicht in das Grundbuch genommen hat (für die Grundbuchämter: § 12 Absatz 4 Satz 2 GBO, § 46a Absatz 2 GBV; Notare: § 133a Absatz 3 Satz 2 GBO; Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg: § 133 Absatz 5 GBO, § 83 Absatz 2 Satz 2 GBV).

Nach Artikel 6 Absatz 1 lit. c DSGVO i. V. m. dem § 4 Absatz 1 VermG, nachdem das Liegenschaftskataster durch eine am Grundeigentum ausgerichtete Einteilung von Grund und Boden die Liegenschaften und die Flurstücksentwicklung auf der Grundlage von Liegenschaftsvermessungen landesweit nachweist und Informationen über die Liegenschaften und deren Eigenschaften, die Festlegung der Flurstücksgrenzen, öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentumsverhältnisse führt, ist eine Widerspruchsmöglichkeit nach Artikel 21 DSGVO nicht eröffnet. Seitens der auskunftsersuchenden Stelle und dem Datenabruf dürfen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 VermG entsprechend dem Doppeltür-Modell (BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 1 BvR 1873/13 und 1 BvR 2618/13) Angaben zu den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Dieses wäre aufgrund des Antrages zu prüfen.

4. welche Maßnahmen von den zuständigen Landesbehörden bisher getroffen wurden, um die Einhaltung des Datenschutzgesetzes bei der Weitergabe von Grundstücksdaten sicherzustellen;

Zu 4.:

Die Grundbuchämter und die Vermessungsbehörden wenden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften an. Die bereichsspezifischen Regelungen in der Grundbuchordnung und der Grundbuchverordnung gehen dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. dem Landesdatenschutzgesetz vor. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat den Grundbuchämtern keine über die genannten Regelungen hinausgehenden Vorgaben erlassen. Ebenso hat das Ministerium für Landentwicklung und Wohnen keine über die bereichsspezifischen Regelungen hinausgehenden Vorgaben zur Einhaltung des Datenschutzes für die Vermessungsbehörden des Landes erlassen.

5. inwiefern sich die Datenweitergabe bei Windenergieprojekten im Vergleich zu anderen Infrastruktur- oder Energieprojekten unterscheidet;

Zu 5.:

In allen Fällen hängt die Datenweitergabe davon ab, ob ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 GBO bzw. § 86a GBV oder § 2 Absatz 3 VermG dargelegt wird, was bei anderen Infrastruktur- und Energieprojekten dem gleichen Prüfungsmaßstab unterliegt wie bei Windenergieprojekten.

6. welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, um sicherzustellen, dass alle potenziellen Projektierer von Windkraftanlagen, einschließlich privater Unternehmen, fairen und diskriminierungsfreien Zugang zu Grundstücks- und Flächen-daten sowie zur Kommunikation mit regionalen Planungsbehörden haben;

Zu 6.:

Nach Auffassung der Landesregierung ist dies durch die einschlägigen gesetzlichen Regelungen bereits sichergestellt.

7. welche Maßnahmen sie ergreift, damit Anwohner, Bürger und Kommunen umfassend beteiligt werden, bevor Pachtverträge für Windkraftprojekte auf den durch die Regionalverbände ermittelten Suchraumflächen und somit vor dem endgültigen Beschluss der Teilregionalpläne abgeschlossen werden;

Zu 7.:

Sowohl Eigentumsverhältnisse wie auch der Abschluss von Pachtverträgen im Rahmen der Vertragsfreiheit sind in der Regionalplanung unerheblich.

Die von ForstBW für eine Windkraftnutzung angebotenen Staatswaldflächen werden auf der Homepage von ForstBW veröffentlicht und sind für alle Bürgerinnen und Bürger einsehbar. Eine weitere konkrete Beteiligung der Anwohner und Bürger findet durch ForstBW nicht statt. Die Standortkommunen werden grundsätzlich im Vorfeld kontaktiert und über eine beabsichtigte Ausschreibung ebenfalls informiert. Die Weitergabe dieser Informationen an ihre Gremien oder an die Bürgerinnen und Bürger kann jederzeit durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister erfolgen.

Für die Verpachtung von Staatswaldflächen werden gegenwärtig vorrangig Flächen ausgewählt, die eine gute Prognose haben, dass dort auch die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden können. Dies ist insbesondere bei den im Zuge der aktuell laufenden Vorranggebietsplanungen der Regionalverbände berücksichtigten Flächen zu erwarten. Diese potenziellen Vorrangflächen sind inzwischen nach den ersten Offenlagen durch die Regionalverbände der Öffentlichkeit bekannt.

8. wie sie im Hinblick auf die Akzeptanz von Windenergieprojekten die Versuche von Projektierern bewertet, sich bereits im Vorfeld der Verabschiedung der Teilregionalpläne Windenergie Flächen zu sichern, die möglicherweise nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden bzw. durch den vorherigen Erhalt von Bauvorbescheiden möglicherweise sogar die Teilregionalpläne zu umgehen;

10. welche Maßnahmen sie ergreift oder ergriffen hat, um die Umgehung der Vorranggebiete aus den Teilregionalplänen durch Projektierer zu verhindern;

Zu 8. und 10.:

Die Fragen 8 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Während der Aufstellung der Teilregionalpläne zur Windenergie konnten unter den erleichterten Bedingungen des durch die BImSchG-Novelle neu eingeführten § 9 Absatz 1a BImSchG Vorbescheide über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB beantragt und erteilt werden, auch wenn sich der Vorhabenstandort außerhalb der in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) (WindBG) befand. Im Gegensatz zum Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG war hierzu insbesondere keine positive Gesamtbeurteilung notwendig.

Mit dem Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau vom 24. Februar 2025, in Kraft getreten am 28. Februar 2025, ist dies nach § 9 Absatz 1a BImSchG nun nicht mehr möglich. Gemäß § 9 Absatz 1a Satz 2 BImSchG besteht seit dieser Gesetzesänderung kein berechtigtes Interesse für die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Absatz 1a Satz 1 BImSchG über die bauplanerische Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuches, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG. Das Land Baden-Württemberg hat dabei im Bundesrat das Vorhaben entsprechend unterstützt.

*9. inwiefern und wo in Baden-Württemberg seit Bekanntgabe der Suchraumkulis-
sen durch die Regionalverbände bis zur voraussichtlichen Verabschiedung der
Teilregionalpläne Windenergie Planungen und Genehmigungen für den Bau
von Windenergieanlagen vorangetrieben bzw. erteilt wurden oder voraussicht-
lich noch erteilt werden;*

Zu 9.:

Aufgrund des erforderlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien schreitet der Ausbau der Windenergie auch während der Umsetzung der Regionalen Planungs-offensive weiter voran.

Die Regionalverbände haben im September 2022 die Öffentlichkeit über damals bereits bestehende raumverträgliche Standorte informiert, an denen aus regionalplanerischer Sicht direkt nutzbare Realisierungsgelegenheiten bestanden. Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange für die Teilregionalpläne Windenergie ist inzwischen in allen Regionalverbänden erfolgt.

Seit September 2022 wurden 162 Windenergieanlagen in einem Neu-, Änderungs- oder Repowering-Verfahren genehmigt und für weitere 56 Windenergieanlagen wurde ein positiver Vorbescheid erteilt. In welchen Landkreisen sich wie viele dieser insgesamt 218 Windenergieanlagen befinden, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Dienststelle	Anzahl genehmigte WEA (auch Vorbescheide) seit September 2022
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	7
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald	7
Landratsamt Calw	2
Landratsamt Emmendingen	6
Landratsamt Freudenstadt	11
Landratsamt Heidenheim	2
Landratsamt Heilbronn	22
Landratsamt Hohenlohekreis	19
Landratsamt Karlsruhe	3
Landratsamt Konstanz	3
Landratsamt Main-Tauber-Kreis	13
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	13
Landratsamt Ortenaukreis	22
Landratsamt Ostalbkreis	9
Landratsamt Ravensburg	18
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	3
Landratsamt Reutlingen	16
Landratsamt Rottweil	3
Landratsamt Schwäbisch-Hall	8
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	6
Landratsamt Sigmaringen	16
Stadt Freiburg i. Br.	5
Landratsamt Waldshut	4

Weiterhin existieren für 155 Windenergieanlagen laufende Neu-, Änderungs- oder Repowering-Verfahren, deren Antragstellung ab September 2022 erfolgten. Zusätzlich werden 109 Windenergieanlagen in laufenden Vorbescheidsverfahren mit Antragstellung ab September 2022 bearbeitet.

Insgesamt wurde ab September 2022 für 264 Windenergieanlagen ein Antrag gestellt, die sich derzeit noch im laufenden Verfahren befinden. Diese können den folgenden Landkreisen zugeordnet werden:

Dienststelle	Anzahl WEA in laufenden Verfahren (auch Vorbescheidsverfahren) – Antragstellung ab September 2022
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	11
Landratsamt Calw	5
Landratsamt Emmendingen	2
Landratsamt Freudenstadt	8
Landratsamt Göppingen	8
Landratsamt Heilbronn	5
Landratsamt Hohenlohekreis	14
Landratsamt Lörrach	7
Landratsamt Main-Tauber-Kreis	20
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	47
Landratsamt Ortenaukreis	1
Landratsamt Ostalbkreis	13
Landratsamt Ravensburg	35
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	8
Landratsamt Reutlingen	7
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	7
Landratsamt Rottweil	1
Landratsamt Schwäbisch-Hall	24
Landratsamt Sigmaringen	20
Landratsamt Zollernalbkreis	14
Stadt Freiburg i. Br.	2
Stadt Heilbronn	5

Über den voraussichtlichen Abschluss der jeweiligen Verfahren liegen keine Kenntnisse vor.

Zudem wurden 581 Windenergieanlagen ab September 2022 in Projekten vorgestellt, für die bislang noch keine Antragstellung erfolgt ist. Es liegen keine Kenntnisse darüber vor ob bzw. bis wann diese Projekte weiterverfolgt werden sollen. Die geplanten Standorte befinden sich in folgenden Landkreisen:

Dienststelle	Anzahl WEA in vorgestellten Projekten ab September 2022
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	79
Landratsamt Böblingen	18
Landratsamt Bodenseekreis	2
Landratsamt Calw	47
Landratsamt Emmendingen	4
Landratsamt Enzkreis	5
Landratsamt Esslingen	1
Landratsamt Freudenstadt	24
Landratsamt Göppingen	12
Landratsamt Heilbronn	47
Landratsamt Karlsruhe	3
Landratsamt Konstanz	9
Landratsamt Lörrach	11
Landratsamt Ludwigsburg	17
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	58
Landratsamt Ortenaukreis	13
Landratsamt Ostalbkreis	16
Landratsamt Rastatt	13
Landratsamt Ravensburg	44
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	7
Landratsamt Reutlingen	47
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	24
Landratsamt Rottweil	9
Landratsamt Schwäbisch-Hall	2
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	3
Landratsamt Sigmaringen	31
Landratsamt Tübingen	24
Landratsamt Waldshut	3
Landratsamt Zollernalbkreis	3
Stadt Stuttgart	2
Stadt Ulm	3

11. wie sie auch künftig sicherstellen will, dass Windenergieprojekte nur in Windenergievorranggebieten umgesetzt werden können;

12. inwiefern sichergestellt ist, dass Windenergieprojekte im Staatswald ausschließlich in Windenergievorranggebieten umgesetzt werden;

Zu 11. und 12.:

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Erreichen und Feststellung des Teilflächenziels werden gem. § 249 Absatz 2 BauGB Windenergieprojekte außerhalb von Windenergiegebieten entprivilegiert sein. Windenergiegebiete sind gem. § 2 Nr. 1 lit. a WindBG Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Mit der Entprivilegierung außerhalb der ausgewie-

senen Windenergiegebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieprojekten nach § 35 Absatz 2 BauGB. Damit werden Windenergieanlagen dort in der Regel unzulässig sein. Somit wird sichergestellt, dass Windenergieprojekte in der Regel nur in ausgewiesenen Windenergiegebieten errichtet werden können.

Die Flächen des Staatswaldes unterliegen der gleichen Bewertung wie alle Flächen anderer Eigentümer; auf Eigentumsverhältnisse kommt es insoweit nicht an.

13. inwiefern sie im Rahmen der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Gespräche mit der TransNetBW geführt hat oder die TransnetBW direkt in die Erarbeitung des LEPs eingebunden ist, und welche Auswirkungen diese auf die Aufstellung des LEP haben;

Zu 13.:

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. Grundlage für die Neuaufstellung des LEP ist die umfassende Ermittlung der räumlichen Situation und Entwicklung des Landes. Zur Datenakquise wurden daher im Rahmen der Erarbeitung des neuen LEP auch Gespräche mit der TransnetBW GmbH als Übertragungsnetzbetreiber geführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die von Ende 2023 bis Ende 2024 durchgeführt wurde, hatten Interessierte, und damit auch die TransnetBW GmbH, die Möglichkeit, über das digitale LEP-Portal einen Kommentar oder eine Stellungnahme abzugeben. Die TransnetBW GmbH hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

14. welche finanziellen oder strategischen Vorteile die Landesregierung durch ihre Beteiligung an EnBW aus der Kooperation mit TransnetBW zieht und ob hierdurch Netzausbauprojekte zugunsten von Windparks der EnBW priorisiert werden;

Zu 14.:

Beteiligungen des Landes und Eigentumsverhältnisse sind bei planerischen Entscheidungen der Regionalverbände ohne Bedeutung.

15. wie die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der Landesregierung, EnBW und TransnetBW in Bezug auf den Netzausbau und den Ausbau der Windenergie gestaltet sind.

Zu 15.:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft tauscht sich mit der TransnetBW GmbH regelmäßig – wie mit dem zweiten in Baden-Württemberg tätigen Übertragungsnetzbetreiber, der Amprion GmbH – zum Stand der Netzausbauvorhaben aus. Ebenso finden regelmäßige Austauschgespräche mit der EnBW AG zu Fragen der Energiewirtschaft statt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft pflegt einen regelmäßigen Austausch mit Projektierenden und Projektierern im Bereich der Windenergie, unter anderem auch mit der EnBW AG. Dieser erfolgt beispielsweise im Rahmen des Stakeholder-Dialogs Erneuerbare Energien.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bei der Neuaufstellung des LEP hatten Interessierte und damit auch die EnBW AG von April bis Oktober 2024 die Möglichkeit, über das LEP-Mitwirkungsportal unter www.landesentwicklung-bw.de/mitmachen einen Kommentar oder eine strukturierte Stellungnahme abzugeben. Die EnBW AG hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen